



STATUTEN DER HEIMATBÜHNE SAND IN TAUFERS

HINWEIS: Für die leichtere Lesbarkeit wurde auf das Gendern verzichtet. Alle männlichen Bezeichnungen gelten natürlich auch für weibliche.

1. VEREIN

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen "Heimatbühne Sand in Taufers" und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39032 Sand in Taufers.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Erreichung des Zwecks:

- a) Organisation und Durchführung von Theateraufführungen

Handwritten signature: Jocke Zende

- b) Teilnahme an Kursen und Vorträgen, die vom STV (Südtiroler Theaterverband) und anderen Kooperationspartnern veranstaltet werden, bzw. Organisation von Hauskursen und Fortbildungen.
- c) Beschaffung von geeigneten Spieltexten
- d) Förderung der am Theaterspielen interessierten Jugend der Gemeinde
- e) Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Vereinigungen der Gemeinde sowie des restlichen Landes.
- f) Kontakte zu anderen Bühnen.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz, Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme eines Mitglieds muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den

Udo - Perotti



Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied werden ein Mitgliedsausweis und eine Vereinsatzung ausgehändigt. Jedes Mitglied hat zudem die Möglichkeit, an den Vereinstätigkeiten (Reisen, Ausflügen...) teilzunehmen. Je nach Aktivität der Mitglieder werden die Kosten vergütet.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet oder bei zwei Vollversammlungen hintereinander unentschuldigt fernbleibt. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

Uosser Enrico

3. ORGANE

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

ART. 10: Die Vollversammlung

besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens eine Woche vorher erfolgen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung vorgelegt werden.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weiteren Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses, sowie der zwei Revisoren.
4. Wahl der zwei Stimmenzähler (durch Akklamation)
5. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
6. Auflösung des Vereines;
7. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 5 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 6 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die

U. Peter



Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 11: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 12: Wahl des Ausschusses

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, das persönlich ausgeübt werden muss. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Bei der Wahl gibt es zwei Wahlgänge. Im ersten Wahlgang, ist jedes Mitglied wählbar. Die so gewählten Mitglieder kommen in den zweiten Wahlgang; nun sind nur noch diese Kandidaten wählbar. Im Falle von Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang kommt es zur Stichwahl. Jedes Mitglied hat so viele Vorzugsstimmen, wie Personen im Vorstand sind.

ART. 13: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;

Ulrich Knecht

- 
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
 5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
 6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 14: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 15: Der Kassier

Der Kassier ist für die Finanzgebarung der Heimatbühne Sand in Taufers verantwortlich.

ART. 16: Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung. Er verwaltet Mitgliederlisten und die Adressenkartei, sowie den Schriftverkehr der Heimatbühne Sand in Taufers.

ART. 17: Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist für das Verfassen von Zeitungsartikeln und die Betreuung der Facebookseite zuständig. Die Beiträge werden nach Absprache mit dem Vorstand veröffentlicht.

ART. 18: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 19: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich

Uoser Pseud



zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 20: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 21: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 22: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

genehmigt am (Ort und Datum): Sand in Taufers, 9. Jänner 2023

HINWEIS: Über alle Vorkommnisse, die in den Statuten von ART. 1 bis ART. 22 nicht geregelt sind, oder bei irgendwelchen Unklarheiten oder Interpretationsschwierigkeiten der Statuten, entscheidet der Vorstand.

Unterschrift: (Vorsitzende) *Udo Peter Jander*

Udo Peter Jander



Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.
tionen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich beschaffen. Die
arbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informa-
zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu ver-

ART. 20: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jah-
res.
ART. 21: Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung
des Restvermögens.
ART. 22: Schlussbestimmung
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinsanordnungen zu beachten
und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhelfen.
Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmun-
gen der Art. 14 ff. des ZGB und des GVD 11/2017, insbesondere jene, die die ein-
tragsrechtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

ART. 21: Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung
des Restvermögens.

ART. 22: Schlussbestimmung
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinsanordnungen zu beachten
und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhelfen.
Gegenwärtige Vereinsanordnungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in
Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmun-
gen der Art. 14 ff. des ZGB und des GVD 11/2017, insbesondere jene, die die ein-
tragsrechtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt am (Ort und Datum): Sand in Taulenz, 9. Jänner 2023
Karl A. ist Mitglied der Vollversammlung der Vereinsverwaltung des Vereins

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registrato mit heutigem Datum

18 GEN 2023

al n. _____ imposta registro €
unter Nr. 125 Serie 3 Registergeb. € 550,00
Versate € _____ interessi/sanzioni €
Eingezahlt 550,00 Zinsen/Strafgeb. € _____

L'assistente Katja Niederkofler*

*Firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung der Heimatbühne Sand in Taufers,

am Montag, den 9. Januar 2023

in zweiter Einberufung

Beginn der Sitzung: 19⁰⁰ Uhr

Ort: Kleiner Saal im Bürgersaal von Sand in Taufers

Vorstand: Renate Moser, Florian Bacher, Andreas Rier, Judith Caneppele und Barbara Jungmann

Mitglieder: Achmüller Johann, Auer Beate, Bacher Elias, Bacher Eva, Enzi Simon, Eppacher Beatrix, Faustin Stephanie, Gasser Milena, Innerbichler Veronika, Koch Andrea, Oberhofer Heidi, Oberhofer Herbert, Oberhofer Jonas, Oberhollenzer Franz, Oberleiter Martin, Plank Angelika, Pursteiner Edith, Röd Lilli Marie, Stauder Stefanie, Walcher Armin, Waldböth Irene, Werner Vanessa

Entschuldigt: Caneppele Diego, Caneppele Paolo, Feichter Josef, Fuchsbrugger Ehrentraud, Mair am Tinkhof Rosa, Mair am Tinkhof Rudolf, Mühlbichler Annares, Oberhofer Leah, Oberlechner Tanja, Rederlechner Angelika, Rederlechner Manuel, Steinhauser Michael, Weger Walter

Unentschuldigt: Ausserhofer Monika, Rieder Michael, Wasserer Alfred

Tagesordnungspunkt:

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

Die am 19.10.2020 beim Amt für Aussenbeziehungen und Ehrenamt eingelangten Vereinsstatuten der Heimatbühne Sand in Taufers mit Prot. Nr. 51.05/703921 werden im

Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung
der Heimatbühne Sand in Taufers
am Montag, den 9. Januar 2023
in zweiter Einarbeitung



Beginn der Sitzung: 19:00

Ort: Kleiner Saal im Bürgersaal von Sand in Taufers

Vorstand: Renate Moser, Florian Bacher, Andreas Rier, Judith Caneppele und Barbara Jungmann

Mitglieder: Achmüller Johann, Auer Beate, Bacher Elias, Bacher Eva, Enzi Simon, Eppacher Beate, Fastin Stephanie, Gasser Milena, Innerbichler Veronika, Koch Andrea, Oberhofer Heidi, Oberhofer Herbert, Oberhofer Jonas, Oberholzer Franz, Oberhofer Martin, Plank Angelika, Prustner Edith, Röd Lilli, Mahe, Stauder Stefanie, Walcher Armin, Waldböck Irene, Werner Vanessa

Entschuldigt: Caneppele Diego, Caneppele Paolo, Feichter Josef, Fuchsbrunner Ehrentraud, Mair am Tinkhof Rosa, Mair am Tinkhof Rudolf, Möhlichner Annares, Oberhofer Leah, Oberholzer Tanja, Rederchner Angelika, Rederchner Manuel, Steinhäuser Michael, Weger Walter

Unentschuldigt: Auserhofer Monika, Rieder Michael, Wasserer Alfred

Tagesordnungspunkt:

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

Die am 19.10.2020 beim Amt für Ausbeziehungen und Ehrenamt eingeleiteten Vereinsstatuten der Heimatbühne Sand in Taufers mit Prot. Nr. 21.05/703921 werden im



Handwritten signature

Zuge der außerordentlichen Vollversammlung an die Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) der Agentur für Außenbeziehungen und Ehrenamt, angepasst, damit der Verein als ehrenamtliche Organisation im Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen werden kann.

Die Satzung muss in folgenden Punkten angepasst werden:

- Art. 4 der Satzung muss geändert werden: Der Ausdruck „hauptsächlich“ muss gestrichen werden;
- Art. 7 der Satzung muss geändert werden: Die Aufnahme der Mitglieder „nach Probejahr“ ist unzulässig.

Alle Anwesenden sind mit den Änderungen der Satzung einverstanden. Es gibt keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

Ende der Sitzung: 19²⁰ Uhr

Die Obfrau:

Renate Moser

Renate Moser

Die Schriftführerin:

Barbara Jungmann

Barbara Jungmann

Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung
der Heimatbühne Sand in Taufers

am Montag, den 9. Januar 2023

in zweiter Einberufung



Beginn der Sitzung: 19 Uhr

Ort: Kleiner Saal im Bürgerhaus von Sand in Taufers

Vorstand: Renate Moser, Florian Bacher, Andreas Rier, Judith Caneppele und Barbara Jungmann

Mitglieder: Achmüller Johann, Auer Beate, Bacher Elias, Bacher Eva, Enzi Simon, Eppacher Beate, Faustini Stephanie, Gasser Milena, Innerichler Veronika, Koch Andrea, Oberhofer Heidi, Oberhofer Herbert, Oberhofer Jonas, Oberholzer Franz, Oberhofer Martin, Plank Angelika, Purstner Edith, Röd Lilli Marie, Stauder Stefanie, Wachner Armin, Waldböck Irene, Werner Vanessa

Entschuldigt: Caneppele Diego, Caneppele Josef, Fuchsprunger Ehrentraud, Rier am Tinkhof Rosa, Rier am Tinkhof Rudolf, Mühlbacher Annare, Oberhofer Leah, Oberchner Tanja, Rederchner Angelika, Rederchner Manuel, Steinhäuser Michael, Weger Walter

Unentschuldig: Ausrechner Monika, Rieder Michael, Wasserer Alfred

Tagungsordnungspunkt:

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

To 1) Anpassung der Statuten der Heimatbühne Sand in Taufers

Die am 19.10.2020 beim Amt für Ausserordentlichen und Ehrenamt eingeleiteten
Veranstaltungen der Heimatbühne Sand in Taufers mit Prot. Nr. 21.02/703921 werden im